

# Revision des Militärversicherungsrechtes [Fortsetzung]

Autor(en): **Ulrich, Hanspeter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1947-1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705525>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Revision des Militärversicherungsrechtes

(Fortsetzung)

### 2. Die Grundsätze für die Bundeshaftung.

Die Haftungsprinzipien des Bundes stellen das heikelste Kapitel der Militärversicherung dar, dessen Anwendung zu den meisten Klagen und Kritiken Anlaß gibt. Die Verhältnisse einer stehenden Armee und besonders einer stehenden Berufsarmee, wo der Soldat während Jahren ständig im Dienste steht, sind auch hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit und Unfall wesentlich einfacher als die Verhältnisse einer Milizarmee, deren Angehörige nur einige Wochen jedes Jahr im Dienste stehen und die übrige Zeit einer bürgerlichen Tätigkeit nachgehen. Der Anspruch des Wehrmannes auf Sold, Verpflegung und Unterkunft während des Dienstes richtet sich nach den genau feststellbaren Zeitpunkten des Dienstantrittes und der Entlassung. Auch für Gesundheitsschädigungen, die durch Unfall verursacht sind, besteht ein Anspruch an die Militärversicherung, wenn sich der Unfall zwischen Dienst Eintritt und Entlassung ereignet hat. Unfall und Militärdienst müssen zeitlich zusammentreffen (Kontemporaliätsprinzip). Bei Krankheiten aber versagt dieses Prinzip, weil zwischen Ursache und Ausbruch der Krankheit geraume Zeit verstreichen kann. Hier gilt im heutigen Militärversicherungsrecht das **Verursachungsprinzip**, d. h. ein Anspruch an die Militärversicherung besteht dann, wenn eine Krankheit durch den Militärdienst verursacht wurde, während kein Anspruch besteht, wenn die Ursache einer im Dienst ausgebrochenen Krankheit vor dem Militärdienst zu suchen ist. Nach dem Zeitpunkt des Auftretens spricht man von dienstlichen und nachdienstlichen Leiden, nach der Verursachung von vordienstlichen Leiden. Es sind nun vor allem die **vordienstlichen Leiden**, die der Militärversicherung die größten Schwierigkeiten bereiten und deren Behandlung bei den Militärpatienten den größten Unmut erregt. Der Soldat, der scheinbar gesund in den Militärdienst einrückt und dort krank wird, will nicht begreifen, daß die Ursache seiner Erkrankung schon vor dem Dienst zu suchen ist und daß die Militärversicherung grundsätzlich nur einsteht für die Verschlechterung, die allenfalls durch den Militärdienst bedingt ist und die vom Patienten zu beweisen ist.

Der Entwurf geht wie das geltende Gesetz und in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Verfassungsartikel vom Gedanken aus, daß die Haftungsspflicht der Militärversicherung grundsätzlich eine dem Militärdienst zur Last zu legende Gesundheitsschädigung zur Voraussetzung haben soll, wahr als

grundsätzlich das Verursachungsprinzip. Seine Härten werden aber gemildert durch die gesetzliche Vermutung dieses Zusammenhanges, wenn die Gesundheitsschädigung während des Dienstes in Erscheinung tritt. Die Militärversicherung kann diese gesetzliche Vermutung umstoßen, wenn sie beweisen kann, daß die Gesundheitsschädigung sehr wahrscheinlich vordienstlich ist oder ihrer Natur nach nicht durch Einwirkungen während des Dienstes entstanden sein kann, sondern unabhängig von den äußeren Verhältnissen ihren schicksalsmäßigen Verlauf nimmt (konstitutionelle Leiden).

Für den weder medizinisch noch juristisch geschulten Laien mag es schwer halten, die Unterscheidung zwischen dem geltenden Recht und dem Entwurf zu erfassen. In beiden Fällen gilt grundsätzlich, daß die Militärversicherung für vordienstliche Leiden nicht aufkommt. Während es aber im geltenden Recht die Militärversicherung verhältnismäßig leicht hat, eine vordienstliche Ursache zu behaupten und es dann Sache des Patienten ist, eine Verschlimmerung durch den Militärdienst zu beweisen, hätte nach dem Entwurf der Soldat die bessere Position, indem von Gesetzes wegen die dienstliche Ursache vermutet wird, wenn die Krankheit während des Dienstes ausbricht. Der Nachweis des Gegenteils ist dann Sache der Militärversicherung. Diese im Entwurf vorgesehene Regelung stellt eine ganz wesentliche Neuerung und Verbesserung dar, die aber in Kreisen der Militärpatienten immer noch als ungenügend empfunden wird.

Für die **nachdienstliche Erkrankung** gilt in der Regel eine Meldefrist von 3 Wochen seit Dienstentlassung. Gesundheitsschädigungen, die innert dieser Frist festgestellt und gemeldet werden, sind schon dann versichert, wenn der Zusammenhang mit dem Dienst wahrscheinlich ist, Gesundheitsschädigungen aber, die erst nach dieser Frist gemeldet werden, sind nur dann versichert, wenn der Zusammenhang mit dem Dienst **sehr** wahrscheinlich ist. Der ganze Unterschied liegt im Wörtlein **sehr**. Das bedeutet praktisch, daß der ursächliche Zusammenhang mit dem Dienst innert drei Wochen nach der Entlassung noch leicht angenommen wird, daß er aber nach dem Ablauf von mehr als drei Wochen eingehend bewiesen werden muß.

Es ist zu erwarten, daß speziell diese Haftungsgrundsätze des Entwurfes noch Anlaß zu bewegten Auseinandersetzungen und Diskussionen in Parlament und Presse geben werden.

### 3. Der persönliche Geltungsbereich.

Der Kreis der Versicherten ist im Entwurf im wesentlichen gleich umschrieben wie im geltenden Recht. Die große Masse der Versicherten wird gebildet durch die im Militärdienst stehenden Wehrmänner. Dazu gesellen sich Leute, die im Hilfsdienst, im Dienst der Luftschutztruppe oder im Dienst der Ortswehren stehen. In Anlehnung an geltende Vollmachtenbeschlüsse sollen auch die Militärpatienten, die in einer Heilanstalt untergebracht sind, sowie Arrestanten und Soldaten im militärischen Strafvollzug als versichert gelten.

Einschneidende Neuerungen enthält der Entwurf für die kleine Zahl von **Berufssoldaten** unserer Armee: für die Instrukteure, Festungswächter, Piloten und Beobachter des Ueberwachungsgeschwaders, Divisionswaffenkontrollleure und für das Personal der Pferdeanstalten. Seit 1901 sind diese Berufssoldaten in «Jahresschatzung» versichert, d. h. die Versicherung erstreckt sich auf das ganze Jahr unter Einschluß der dienstfreien Zeit, weil der ständige Wechsel zwischen Dienst und dienstfreier Zeit versicherungstechnisch zu großen Unzukömmlichkeiten führen würde. Eine Expertenkommission hatte diese Berufssoldaten überhaupt von der Militärversicherung ausschließen wollen. Der Bundesrat wollte nicht so weit gehen, aber er hat die Versicherung dieses Militärpersonals nach zwei Richtungen hin stark eingeschränkt. Einmal soll sich die Versicherung nur noch auf die Zeit der dienstlichen Verrichtungen erstrecken, also unter Ausschluß der dienstfreien Zeit, und zum andern sollen diese Bundesbediensteten nur noch für vorübergehende Nachteile militärisch versichert sein, unter Ausschluß aller Dauerleistungen der Militärversicherung: Invalidenrenten und Hinterlassenenrenten. Sobald diese Berufssoldaten invalid werden, sollen sie alle Ansprüche an die Militärversicherung verlieren und nur noch Ansprüche an die Eidgenössische Versicherungskasse geltend machen können (Beamtenversicherung). Natürlich haben schon die heute geltenden Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse dafür gesorgt, daß die Berufssoldaten im Invaliditätsfalle oder ihre Hinterbliebenen nicht die vollen Renten von beiden Anstalten erhalten. Sie erhalten zunächst die Leistungen der Militärversicherung und nur in jenen Fällen, wo die Leistungen der Beamtenversicherung größer wären, gibt diese noch einen Zuschuß bis zur Höhe ihrer Renten. Zuzolge der verschiedenen Leistungssysteme der beiden Anstalten gibt es viele Fälle, wo der Berufssoldat bei der Militärversicherung vorteilhafter versichert ist

als bei der Beamtenversicherung und wo er nun durch die Regelung des Entwurfes benachteiligt würde. Das trifft vor allem zu für jüngere Leute mit kleinem Einkommen, wenigen Versicherungsjahren und kleiner Kinderzahl. Die Berufssoldaten des Instruktionkorps, des Festungswachtkorps, des Ueberwachungsgeschwaders und der Pferdeanstalten empfinden deshalb den Entwurf als schweren Schlag und hoffen, daß das Parlament für ihre Lage und die Besonderheiten ihres Dienstverhältnisses mehr Verständnis zeigen als der Bundesrat. — Wie willkürlich

die im Entwurf vorgesehene Regelung getroffen wurde erhellt auch daraus, daß all die Nachteile, die der Bundesrat den Berufssoldaten zufügen will, die Heereskommandanten unter Einschluß des Ausbildungschefs und des Generalstabschefs nicht treffen sollen!

Im **Schiefwesen außer Dienst** soll die Versicherung ebenfalls eingeschränkt werden auf die Uebungen nach eidgenössischem Programm unter Ausschluß der übrigen Uebungen mit Kaufmunition, wogegen andererseits auch die Teilnehmer an gewissen **wehrsportlichen Veranstaltungen** versichert werden

sollen. Von der Versicherung sollen die **Zivilbedienten** und die **Zeiger** der Schützenvereine gänzlich ausgeschlossen werden.

Alle die vorgesehenen Einschränkungen des Versichertenkreises oder der zeitlichen Geltung der Versicherung bringen der Militärversicherung keine nennenswerten Einsparungen, sind aber geeignet, sehr großen Schaden zu stiften an der Einsatzbereitschaft des militärischen Bundespersonals wie auch an der Hingabe der Schützenkreise. Hanspeter Ulrich.  
(Schluß folgt.)

Wir wünschen allen unseren Lesern, Freunden und Gönnern ein

*herzliches, glückhaftes neues Jahr!*

Möge es der geplagten Welt endlich den lange ersehnten sicheren Frieden bringen!

Wir benützen die Gelegenheit, allen unseren Abonnenten und Inserenten für ihre Treue herzlich zu danken, die uns ermöglichen wird, über alle Schwierigkeiten hinwegzukommen, die unserem Unternehmen durch die Ungunst der Zeit beschieden sind.

Verlagsgenossenschaft „SCHWEIZER SOLDAT“,  
Redaktion und Druckerei

## Der bewaffnete Friede

(Militärische Weltchronik)

In unserem heutigen Rückblick auf das vergangene Jahr können wir an das anknüpfen, was wir hier vor zwölf Monaten schrieben. Der Beobachter hat damals der bestimmten Meinung Ausdruck gegeben, daß uns das Jahr 1947 keinen Krieg, wohl aber eine weitere Erhöhung der militärischen Rüstungen aller Länder und neben weiteren Umwälzungen und Ueberraschungen auf diesem Gebiete auch eine Festigung der Fronten und Spannungen zwischen Ost und West bringe. Durch den bewaffneten Frieden in seiner extremsten Form blieb auch der Welt das größte Unheil bis heute erspart.

Die Jahresbilanz der militärischen Weltchronik muß noch etwas düsterer ausfallen, da viele der Hoffnungen, für die vor einem Jahr noch reale Ansätze vorhanden waren, bitter enttäuscht wurden. Es fällt uns daher um so schwerer, für das kommende Jahr eine allgemeingültige Entwicklungsprognose zu stellen. Nach sorgfältiger Würdigung aller zuverlässigen, aus einer Fülle zugänglicher Nachrichten ausgewählten Meldungen aus aller Welt und ihrer ver-

gleichenden, mit erwiesenen Tatsachen in Zusammenhang gebrachten Auswertung kann doch gesagt werden, daß auch das neue Jahr keinen neuen Weltkrieg bringen wird. Die Spannungen werden sich aber durch die direkten und indirekten Gegensätze zwischen Ost und West oftmals so zuspitzen, daß der Ausbruch eines offenen Konfliktes gerade noch vermieden werden kann, was wiederum kleinere Kampfhandlungen nicht ausschließen dürfte. Keiner der verantwortlichen Staatsmänner will den Krieg. Jeder der Verantwortlichen, wohne er nun im Westen oder Osten, weiß, daß die Völker von ihnen den Frieden erwarten und für einen neuen Krieg weder den Willen noch die Begeisterung aufbringen. Einer besonderen Wertung bedarf auch die Tatsache, daß die militärischen Vorbereitungen auf beiden Seiten auf verschiedenen Gebieten die Höhe erreicht haben, daß die Chancen der Widersacher in einem bewaffneten Konflikt nicht mehr den Vorteil einer Blöße bieten oder zum mindesten fragwürdig bleiben. Es darf bei dieser Betrachtung

der Sachlage trotzdem nicht übersehen werden, daß die auf beiden Seiten wachsenden Rüstungen an sich schon eine große Gefahr bilden und heute noch kein Beispiel dafür vorhanden ist, daß einem allgemeinen Weltrüsten nicht der offene Waffengang, sondern eine Abrüstung, das heißt die Vernichtung der mit dem Vermögen des Volkes angelegten Rüstungen folgte.

Angesichts der das Jahr abschließenden Vorgänge und Drohungen in aller Welt, der zunehmenden Spaltung der Welt und der Scheidung des Bösen und des Guten, braucht es immerhin eine gute Dosis Optimismus zur Behauptung, daß wir nicht mit einem baldigen Kriegsausbruch zu rechnen haben. Es sei hier der Versuch unternommen, unsern Lesern ein Bild der Zusammenhänge zu vermitteln, die uns die geäußerte Ansicht aufdrängen.

Wir sind uns alle einig, daß wir die heute nur zu gut bekannten Auswüchse und Methoden der kommunistischen Parteien und ihrer Moskauer Zentrale ablehnen und als eine Fortsetzung dessen betrachten, was wir mit Erfolg wäh-